

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co. KG (GD)

## 1. Vorbemerkungen

1.1 Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge zwischen GD und Unternehmen, juristischen Personen der öffentlichen Hand oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. (Auftraggeber)

1.2 Abweichende AGB des Auftraggebers gelten nur dann als einbezogen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und nur insoweit, als sie den folgenden Regelungen nicht widersprechen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Verträge sind grundsätzlich schriftlich zu schließen. Mitarbeiter von GD sind nicht bevollmächtigt, mündliche Veränderungen des schriftlichen Vertragsinhaltes vorzunehmen. Schriftliche Veränderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von einer durch die Geschäftsführung von GD dazu ausdrücklich bevollmächtigten Person vorgenommen oder genehmigt wurden.

2.2 GD behält sich auch nach Vertragsschluss vor, die Bonität eines Auftraggebers zu überprüfen und für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, die Erfüllung des Vertrages von der Leistung von Vorauskasse oder einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen. Solche Umstände sind insbesondere

- die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- die Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- negative Hinweise einer Wirtschaftsinformationsdienstes (z. B. Schufa oder Creditreform)
- Ablehnung einer Warenkreditversicherung

2.3 Gleiches gilt, wenn sich der Auftraggeber mit Zahlungen vorangegangener Forderungen in Verzug befindet.

## 3. Preise und Zahlungen

3.1 Die von GD angebotenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise und gelten zzgl. Mehrwertsteuer sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung, Versand und Transport. Soweit im Einzelfall keine andere Frist genannt ist, ist GD an Angebote einen Monat gebunden.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen sofort fällig und innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu leisten. Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung erfolgt ist, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.3 Skonti müssen ausdrücklich vereinbart sein und werden nur bei ansonsten vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages gewährt. Nicht skontierfähig sind Verpackungs- und Frachtkosten, Porti, Versicherungen und sonstige Versandkosten.

3.4 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.5 GD ist berechtigt, die Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

3.6 Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung von Rechnungsforderungen in Verzug, so kann GD eingehende Zahlungen unabhängig von anderslautenden Tilgungsbestimmungen des Auftraggebers zunächst auf entstandene Kosten und Zinsen und auf ältere Forderungen anrechnen.

## 4. Lieferung

4.1 Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn GD den Transport selbst durchführt.

4.2 Im Vertrag genannte Liefertermine sind grundsätzlich als ungefähre und unverbindliche Zeitangaben anzusehen, wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Rechtsgeschäftes ergibt. Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er die Leistung nicht annimmt oder die Auslieferung aus einem anderen in seinem Einflussbereich liegenden Grund nicht erbracht werden kann.

4.3 Verzögert sich die Auslieferung der Ware aufgrund von Betriebsstörungen bei GD oder eines Zulieferers oder in Fällen höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, Unwetter usw. oder wird die Auslieferung deswegen unmöglich, so hat dies GD nicht zu vertreten. Die Auslieferungzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Störung. Der Auftraggeber ist nur dann zur Kündigung des Auftrages berechtigt, wenn ihm ein Abwarten nicht zugemutet werden kann. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von GD gegen den Auftraggeber im Eigentum von GD. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

5.2 GD ist im Falle des Verzuges berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterveräußerung zu untersagen und die Rückgabe der Ware binnen 3 Tagen zu fordern, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung der Forderungen von GD in Verzug befindet. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, die sich in seinem Besitz befindlichen Waren auf seine Kosten zum Sitz von GD nach Drei Gleichen zu bringen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist mit der Rückforderung nicht automatisch verbunden und bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

5.3 Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an GD ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GD auf Verlangen Abschriften der Rechnungen aus dem Weiterverkauf zu überlassen, die Höhe der noch offenstehenden Forderung mitzuteilen und alle Informationen zu überlassen, die zur Durchsetzung der Forderung gegenüber seinem Kunden notwendig sind.

5.4 Bei Be- oder Verarbeitung von GD gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist GD als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, wird GD Miteigentümer des Erzeugnisses im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert des Erzeugnisses.

5.5 Beträgt der Marktpreis oder bei fehlenden Marktpreis der Einkaufspreis des Auftraggebers der übergebenen und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mehr als 150 % der dadurch gesicherten Forderung, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Freigabe des Eigentums so weit, dass der Wert des vorbehaltenen Eigentums 110 % der gesicherten Forderung nicht übersteigt.

## 6. Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Auslieferung der Ware hat der Auftraggeber diese unverzüglich zu untersuchen und GD unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt. Sofern sich aus den Umständen des Einzelfalles nichts anderes ergibt, gehen die Parteien davon aus, dass die Rüge eines offensichtlichen Mangels binnen 3 Tagen nach Ablieferung, eines versteckten Mangels binnen 10 Tagen nach Entdeckung desselben erfolgen muss.

## 7. Gewährleistung und Schadensersatz

7.1 Bei berechtigten Beanstandungen ist GD zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt GD dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

7.2 Geringfügige Abweichungen von Originalen oder sonstigen Vorlagen (z.B. Digitalproofs, Andrucke) bei farbigen Reproduktionen oder sonstige unwesentliche Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit der Endprodukte sind keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts. Gleiches gilt für branchenübliche Abweichungen (z.B. gemäß FOGRA-Standard) in der Leimung, Glätte und sowie der Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck.

7.3 Mindermengen von bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Bestellmenge sind als unerheblich zu betrachten.

7.4 Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für Mängel am Endprodukt, die ihre Ursache in den vom Auftraggeber oder eines von ihm beauftragten Dritten an GD übergebenen Daten haben. GD ist nicht verpflichtet, diese Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Kosten, die durch Fehler der übergebenen Daten oder Datenträger entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Daten vor der Übergabe an GD auf Viren, Trojaner oder sonstige schädliche Programme zu untersuchen. Er haftet für eventuell dadurch entstandene Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Übertragung der schädlichen Programme nicht zu vertreten hat.

7.5 Gewährleistungsansprüche bestehen auch dann nicht, wenn das Endprodukt zwar nicht dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgegenstand, aber einem von dem Auftraggeber genehmigten Muster oder Probeausdruck entspricht.

7.6 GD haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. GD haftet ferner für Mängel, die dem Auftraggeber arglistig verschwiegen wurden, für übernommene Garantien und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In allen anderen Fällen haftet GD nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt GD von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

## 9. Archivierung, Herausgabe von Zwischenerzeugnissen

9.1 Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

9.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Herausgabe von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes notwendig werden.

## 10. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von GD. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.2 Sofern trotz der Festlegung des Gerichtsstandes eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Auftraggeber alle Gebühren, Kosten und Auslagen, die GD im Zusammenhang mit der Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen außerhalb Deutschlands entstehen.

## 12. Speicherung personenbezogener Daten

GD weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftraggebers bei GD elektronisch gespeichert werden und zum Zwecke der Vertragserfüllung, der Gewährleistung und der Werbung genutzt werden. Der Auftraggeber kann der Verwendung zu Werbezwecken widersprechen.